



Brüssel, den 22. Januar 2021
(OR. en)

5421/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0007(NLE)

AVIATION 14
ICAO 5
IXIM 22
RELEX 31

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Komm.dok.: 5105/21 + ADD 1

Nr. Vordok.: 5317/21 + ADD 1 REV 1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 9 („Erleichterungen“) Kapitel 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt im Hinblick auf Richtlinien und Empfehlungen für Fluggastdatensätze zu vertreten ist

- Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat auf seiner 220. Tagung vom 23. Juni 2020 Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens von Chicago angenommen. Anhang 9 enthält internationale Richtlinien für Erleichterungen, und Kapitel 9 Abschnitt D bezieht sich speziell auf Fluggastdatensätze (Passenger Name Records – PNR).
2. Am 17. Juli 2020 hat die ICAO den State Letter EC 6/3-20/71 übermittelt, in dem sie die ICAO-Vertragsstaaten aufgefordert hat, die ICAO über jede Ablehnung der Änderung gemäß Artikel 90 des Abkommens von Chicago sowie über etwaige Abweichungen von der Änderung gemäß Artikel 38 des Abkommens von Chicago zu unterrichten.

3. Die Kommission hat am 12. Januar 2021 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der EU zu vertretenden Standpunkt als Reaktion auf den State Letter der ICAO vorgelegt. Die Gruppe „Luftverkehr“ hat den Vorschlag am 14. Januar 2021 geprüft.
4. Dabei erklärten die Delegationen, dass sie den empfohlenen Standpunkt der EU im Großen und Ganzen unterstützen, und brachten Bemerkungen vor.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - sein Einvernehmen über den Wortlaut des Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. JL 5386/21) zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.